

Solarpaket I

Die wesentlichen geplanten Neuerungen



Oppenhoff

Überblick über das Solarpaket I



Gesetzgebungsverfahren seit Q3 2023

- erster Kabinettsentwurf aus August 2023
- im Dezember 2023: Verabschiedung weniger Regelungen für Windkraft
- politische Einigung über geänderten Entwurf am 15. April 2024



Entbürokratisierung und Beschleunigung

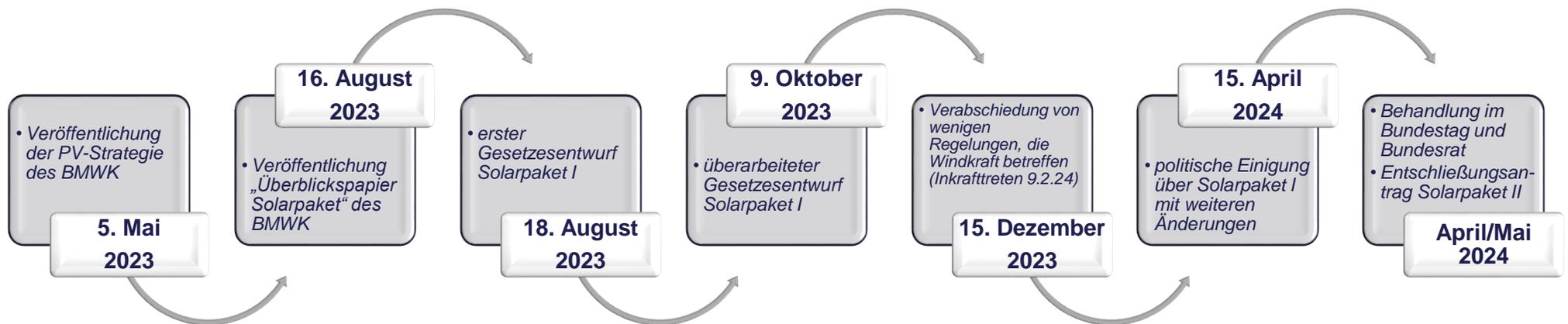
- Ausbau von Freiflächenanlagen stärken
- einfachere Verfahren bei PV-Anlagen auf Dächern und an Gebäuden
- Änderungen im EEG, im EnWG und in weiteren Gesetzen, Verordnungen, etc.



Kontext

- baut auf den Ausbauzielen des EEG 2023 auf (80% erneuerbare Energien bis 2030)
- Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030

Gesetzgebungsverfahren – von der PV-Strategie bis zum Inkrafttreten



Solarpaket I – Neuerungen für Freiflächenanlagen

Naturschutzfachliche Mindestkriterien

- ▶ alle Freiflächenanlagen mit Ausnahme der besonderen Solaranlagen müssen zum Erhalt einer Förderung min. **drei von fünf Mindestkriterien** erfüllen (§ 37 Abs. 1a EEG-E):
 - Fläche der Module nehmen max. 60 % der Fläche des Gesamtvorhabens ein;
 - biodiversitätsförderndes Pflegekonzept **unter** der Anlage (mähen nur zweimal jährlich oder spezielle Beweidung);
 - Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet (Durchlässigkeit für kleine Tierarten und Wanderkorridore für große Tiere, wenn zumindest eine Seitenlänge der Anlage min. 500 m beträgt);
 - 10 % der Anlagenfläche: Anlegung von standortangepassten Typen von Biotopelementen (bspw. heimische Sträucher und Hecken oder Einsatz der Flächen mit artenreichem regionalem Saatgut);
 - ein bodenschonender Betrieb der Anlage (keine Pflanzenschutz- und Düngemittel und Reinigung der Anlage nur mit biologisch abbaubaren Mitteln, sofern Reinigung anders nicht möglich).

Gebotsmenge

- ▶ die Gebotsmenge pro Gebot darf **50 MW** nicht überschreiten (§ 37 Abs. 3 EEG-E)



Solarpaket I – Neuerungen für Freiflächenanlagen (2)

Förderung für besondere Solaranlagen wird neu geregelt

- ▶ betrifft Agri-PV (min. 2,1 m Höhe bzw. 0,8 m, wenn senkrecht), Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV
- ▶ Einführung eines neuen Untersegments in den Ausschreibungen mit einem gem. § 37b Abs. 2 EEG-E **angepassten Höchstwert** (=maximaler Gebotswert)
 - dieser beträgt **9,5 ct/kWh im Jahr 2024** (zum Vergleich, der Höchstwert bei Freiflächenanlagen im Jahr 2024: 7,37 ct/kWh)
 - **ab 2025** bildet er sich aus dem Durchschnitt der höchsten Gebote mit Zuschlag der letzten drei Termine und um 8% erhöht (genau wie bei normalen Freiflächenanlagen), **maximal jedoch 9,5 ct/kWh**
 - die Bundesnetzagentur kann den Höchstwert per Festlegung für die nächsten zwölf Monate festlegen, wenn die Ausschreibungen Anhaltspunkte ergeben, dass der Höchstwert zu hoch oder zu niedrig ist (§ 85a EEG(-E), wie bereits bei normalen Freiflächenanlagen)
- ▶ der **anzulegende Wert** wird in 2024 um **2,5 ct/kWh erhöht**, ab 2025 um die Differenz zwischen Höchstwert und dem Wert in § 48 Abs. 1 EEG 2023 (derzeit 7 ct/kWh)

Zuschlagsverfahren bei besonderen Solaranlagen und Genehmigung der EU

- ▶ zunächst werden im Jahr 2024 **300 MW** ausgeschrieben, sodann wird die Menge **jährlich erhöht**, bis im Jahr 2029 **2.075 MW** ausgeschrieben werden
- ▶ die zulässigen Gebote ohne Zuschlag werden darüber hinaus beim Zuschlagsverfahren für Freiflächenanlagen berücksichtigt
- ▶ die neuen Förderregelungen bedürfen der **beihilferechtlichen Genehmigung** der EU-Kommission (§ 101 EEG-E)



Solarpaket I – Neuerungen für Freiflächenanlagen (3)

Deckelung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

- ▶ Regelung gilt für alle PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Agri-PV, normale PV etc.)
- ▶ keine Gebotsabgabe für solche Anlagen mehr möglich, wenn die installierte und seit 2023 in Betrieb genommene Leistung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen 80 GW in Deutschland übersteigt (§ 37 Abs. 4 EEG-E)
- ▶ ab 2031 wird diese Schwelle auf 177,5 GW erhöht



Anpassung der Regelungen für benachteiligte Gebiete

- ▶ bisher mussten Bundesländer benachteiligte Gebiete (Gebiete, die wegen ihres Standortnachteils oder ihrer Strukturschwäche bevorzugt für PV verwendet werden sollen) ausweisen („Opt-In“), damit Förderungen für PV-Anlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen (ohne gleichzeitige Bewirtschaftung mit bspw. Agri-PV) möglich waren
- ▶ § 37c EEG-E stellt das System um auf „Opt-Out“
 - die Landesregierungen können Acker- und Grünlandflächen, die nicht gleichzeitig bewirtschaftet werden sollen, von den Ausschreibungen ausschließen
 - dabei muss sichergestellt sein, dass die mit PV-Anlagen bebaute Fläche bis Ende 2030 mehr als 1,0% der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes beträgt, danach mehr als 1,5%

Solarpaket I – Beschleunigung für Netzanschlüsse

Recht zur Verlegung von Leitungen § 11a EEG-E

- ▶ Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Verkehrswegen **in öffentlicher Hand** müssen grundsätzlich die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von Leitungen dulden
- ▶ die Betreiber dieser Leitungen dürfen die Grundstücke und mit Gestattungsvertrag oder Sondernutzungserlaubnis auch öffentliche Verkehrswege hierzu betreten und befahren
- ▶ gilt in der Regel nur für **den wirtschaftlich günstigsten Anschluss**
- ▶ gilt für **Stromspeicher** sowie für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von **grünem Wasserstoff** entsprechend
- ▶ der Anspruch kann auch im **Eilrechtsschutz** durchgesetzt werden; die Eilbedürftigkeit **wird widerleglich vermutet**
- ▶ Entschädigung: **5% des Verkehrswertes** der in Anspruch genommenen Fläche bei Inbetriebnahme der Leitung; Schadensersatzansprüche des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bleiben aber unberührt

Nur bei Windenergieanlagen: Recht zur Überfahrt § 11b EEG-E

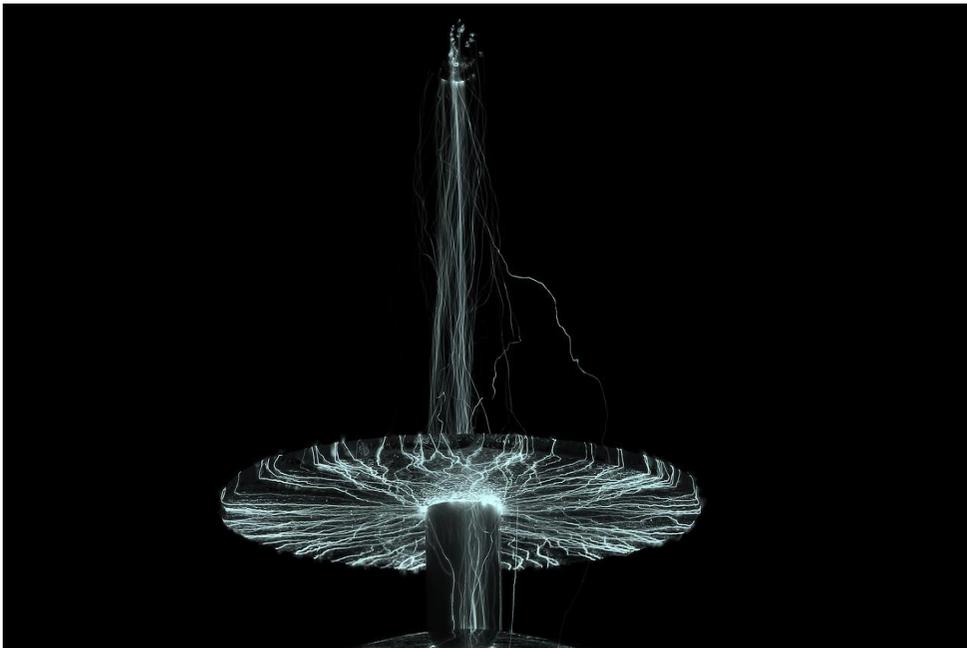
- ▶ Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Verkehrswegen **in öffentlicher Hand** (nicht öffentliche Straßen) haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur **Errichtung** und zum **Rückbau** von Windenergieanlagen sowie die **Ertüchtigung** des Grundstücks für die Überfahrt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm beauftragte Dritte zu dulden
- ▶ nicht erwähnt ist die Instandhaltung



Eine dingliche Sicherung ist wegen der gesetzlichen Regelung zwar nicht mehr zwingend notwendig. Wegen der langen Nutzungszeiten von PV-Anlagen und der dynamischen Veränderung des Rechtsrahmens kann die dingliche Absicherung von Leitungsrechten dennoch sinnvoll sein. Bei privaten Eigentümern ist sie ohnehin weiterhin ratsam. unsere Praxisempfehlung

Solarpaket I – Beschleunigung für Netzanschlüsse (2)

Technische Anschlussbedingungen (TAB) – § 19 Abs. 1a, 1b EnWG-E

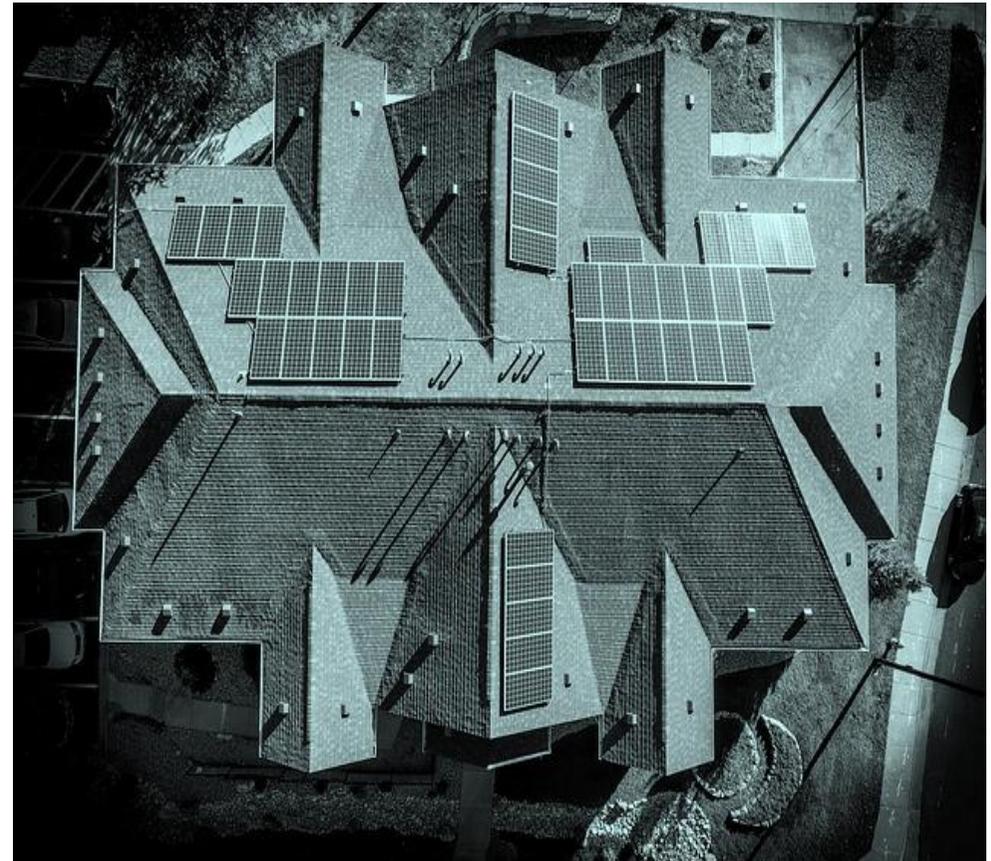


- ▶ TAB der Netzbetreiber, die im Widerspruch zu den technischen Mindestanforderungen (TAR) des VDE stehen, sind **unwirksam** (§ 19 Abs. 1a, 4 EnWG-E)
- ▶ Ergänzungen in TAB werden an **enge Voraussetzungen** geknüpft (notwendig für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromnetzes) und müssen **begründet** werden
- ▶ Konkretisierungen, die nach TAR ausdrücklich vorgesehen sind, bleiben zulässig
- ▶ die Struktur der TAB muss der der TAR entsprechen, wobei Ergänzungen und Konkretisierungen gesondert kenntlich zu machen sind
- ▶ die Regelungen gelten ab 2025 (§ 118 Abs. 53 EnWG-E)

Solarpaket I – Beschleunigung für Netzanschlüsse (3)

Ausweitung des vereinfachten Netzanschlussverfahrens

- ▶ durch die Änderung von § 8 Abs. 5 S. 3 EEG-E wird der vereinfachte Netzanschluss auf Anlagen mit **bis zu 30 kW** installierter Leistung, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, ausgeweitet
- ▶ übermitteln Netzbetreiber nicht **innen eines Monats** den genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens, können Anlagen **bis 30 kW** unter Einhaltung der technischen Regelungen durch den Anlagenbetreiber angeschlossen werden
- ▶ das gleiche gilt für Anlagen **bis 100 kW**, wenn der Netzbetreiber **innen achtwöchiger Frist** ab Einreichung der vollständigen Unterlagen nicht mitteilt, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht geeignet ist (§ 8 Abs. 6 S. 3, Abs. 6a EEG-E)
- ▶ bei Anlagen bis 100 kW in Volleinspeisung und eigener Messeinrichtung kann der Stromverbrauch der Wechselrichter künftig über den Liefervertrag des Hausanschlusses mitabgerechnet werden (§ 10c EEG-E)



Solarpaket I – Stromspeicher

Konzeptionelle Neuaufstellung der Förderung § 19 Abs. 3a, 3b EEG-E

- ▶ bisher konnte Strom aus Speichern gefördert werden, wenn der Speicher **nur** mit Strom aus erneuerbaren Energien befüllt wird, die noch nicht in das Netz eingespeist wurden (§ 19 Abs. 3 EEG 2023)
- ▶ sofern ein Speicher zwischenzeitlich gemischt genutzt wurde (=auch Netzstrombezug), konnte erst zu Beginn eines neuen Jahres wieder Strom bei EE-Nutzung gefördert werden
- ▶ künftig kann **alle zwei Monate** bis zu **fünf Mal** im Jahr der Betriebsmodus zwischen Mischnutzung und EE-Nutzung gewechselt werden (§ 19 Abs. 3a EEG-E)
- ▶ bei einer Mischnutzung kann fortan die **Strommenge**, die ursprünglich aus einer EE-Erzeugungsanlage stammt, gefördert werden (§ 19 Abs. 3b EEG-E)
- ▶ die jeweiligen Voraussetzungen müssen **technisch sichergestellt** sein und geeignete **Nachweise** vorgelegt werden; hierzu kann die BNetzA eine Festlegung erlassen (§ 85d EEG-E)
- ▶ vor einer solchen Festlegung sind die Vorschriften nicht anwendbar (§ 100 Abs. 34 EEG-E)
- ▶ die neuen Regelungen gelten nicht für die Veräußerungsform der Einspeisevergütung



Solarpaket I – Stärkung des erzeugungsnahen Verbrauchs

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42b EnWG-E

- ▶ neues, eigenständiges Modell neben dem Mieterstrom, bei dem ausschließlich der am oder auf dem Gebäude oder einer Nebenanlage erzeugte Solarstrom für teilnehmende Letztverbraucher in dem Gebäude bereitgestellt und verbraucht wird (**keine Vollversorgung wie bei Mieterstrom und keine Förderung**)
- ▶ Voraussetzung hierfür ist, dass
 - (1) keine **Netzdurchleitung** erfolgt,
 - (2) die Bezugsmengen **viertelstündlich** gemessen werden, und
 - (3) ein **Gebäudestromnutzungsvertrag** zwischen Betreiber der Gebäudestromanlage und Letztverbraucher abgeschlossen wird
- ▶ im Gebäudestromnutzungsvertrag wird u.a. das Recht zum Strombezug über einen **Aufteilungsschlüssel** für die teilnehmenden Letztverbraucher, der **Preis** und **Betrieb, Erhaltung** und **Wartung** der Gebäudestromanlage geregelt
- ▶ die rechnerische Aufteilung des Stroms in einer Viertelstunde auf die teilnehmenden Letztverbraucher geschieht über den Aufteilungsschlüssel (im Zweifel zu gleichen Teilen) und ist **begrenzt** durch die **Menge des erzeugten Stroms** einerseits und den **Verbrauch der teilnehmenden Letztverbraucher** andererseits
- ▶ die teilnehmenden Letztverbraucher müssen ihren **Strombedarf**, der über die **Eigenversorgung** hinausgeht, **selbst besorgen**

„Sofern die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie nicht oder nur teilweise durch die teilnehmenden Letztverbraucher verbraucht wird, kann die nicht verbrauchte elektrische Energie nach den hierfür geltenden Regelungen in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden, wobei gegebenenfalls auch eine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann.“

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/8657, S. 107

Solarpaket I – Stärkung des erzeugungsnahen Verbrauchs (2)

Ausweitung des Mieterstrommodells § 21 Abs. 3 EEG-E

- ▶ das Mieterstrommodell wird künftig grundsätzlich bei allen Gebäuden und deren Nebenanlagen anwendbar sein, **nicht nur bei Wohngebäuden**
- ▶ dies gilt nach § 100 Abs. 22 EEG-E für Solaranlagen, die nach Inkrafttreten des Solarpakets I in Betrieb genommen werden

Neue Vergütungsform „unentgeltliche Abnahme“

- ▶ bei Auswahl dieser Vergütungsform **reduziert sich der anzulegende Wert auf null**, § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG-E, wovon Anlagen mit installierter Leistung über 100 kW (die damit der Direktvermarktungspflicht unterliegen) und hohem Eigenverbrauch profitieren
- ▶ in diesen Fällen können die Kosten der Direktvermarktung die Profite überwiegen und kann dann die unentgeltliche Abnahme sinnvoll sein
- ▶ bei Inbetriebnahme bis Ende 2025 anwendbar für eine installierte Leistung bis 400 kW (§ 100 Abs. 18 EEG-E), danach bis 200 kW

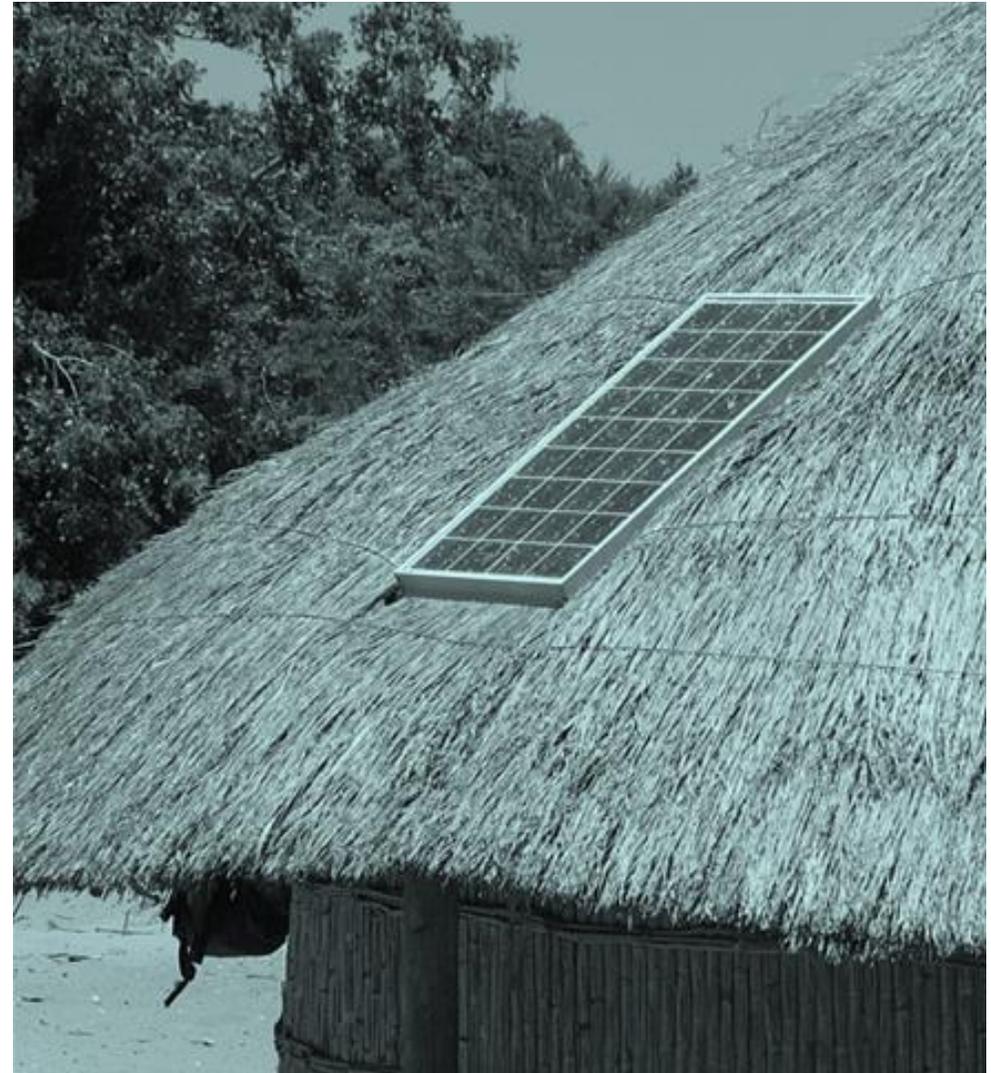
Solarpaket I – PV auf, am und im Gebäude

Förderung Gebäude-PV

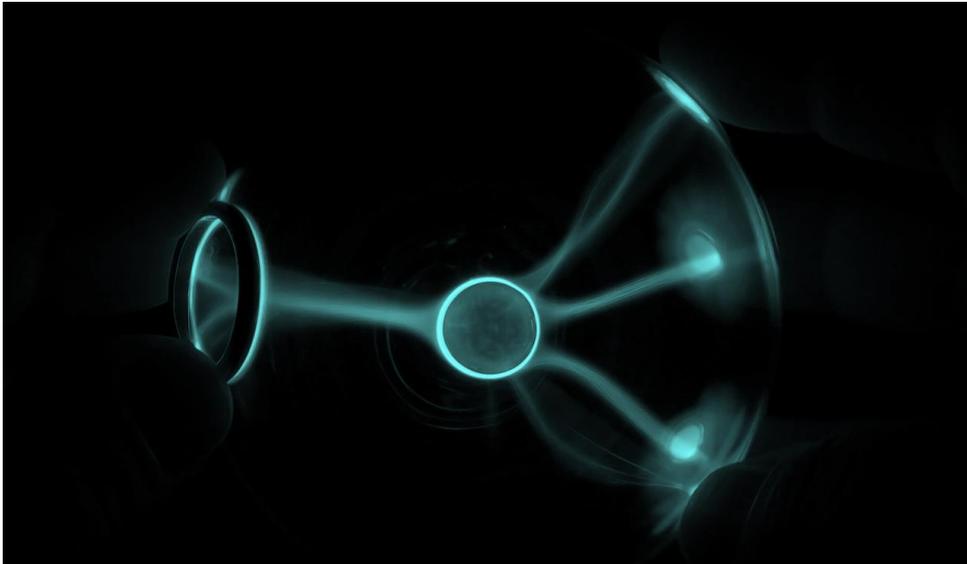
- ▶ der anzulegende Wert für Anlagen über 40 kW auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand erhöht sich um 1,5 ct/kWh (§ 48 Abs. 2 EEG-E)
- ▶ die Ausschreibungsgrenze sinkt von 1 MW auf 750 kW (§ 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 1a EEG-E)
- ▶ die Ausschreibungsmengen werden stark erhöht (bspw. +55 % in 2024, § 28b Abs. 2 EEG-E)

Anlagenzusammenfassung § 9 Abs. 3 S. 2, § 24 Abs. 1 EEG-E

- ▶ die Anlagenzusammenfassung für die Ermittlung der installierten Leistung gilt bei Solaranlagen nicht, die **separate Netzverknüpfungspunkte** haben und die auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind



Solarpaket I – PV auf, am und im Gebäude (2)



Stecksolargeräte nach § 3 Nr. 43 EEG-E („Balkon-PV“)

- ▶ sind Geräte, die aus einer oder mehreren Solaranlage(n), einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers bestehen
- ▶ können mit einer installierten Leistung bis zu 2 kW und einer Wechselrichterleistung bis zu 800 Voltampere ohne Meldung an den Netzbetreiber angeschlossen und betrieben werden; es bedarf nur noch einer Meldung im Marktstammdatenregister

Repowering Gebäude-PV § 38h S. 2 EEG-E

- ▶ für die zusätzliche installierte Leistung kann künftig ein neuer Förderanspruch mit grundsätzlich 20-jähriger Förderdauer begründet werden, wenn die regulären gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden

Vereinfachung der Direktvermarktung bis 25 kW

- ▶ die gesetzlichen Vorgaben zur technischen Ausstattung von Anlagen in der Direktvermarktung greifen künftig erst bei Anlagen über 25 kW (§ 10b Abs. 1 EEG-E)
- ▶ es bleibt den Parteien unbenommen, bei Bedarf eine bestimmte technische Ausstattung vertraglich zu vereinbaren

Solarpaket I – Neuerungen bei den Sanktionen

Abfederung unbilliger Härten § 52 Abs. 3 S. 2 EEG-E

- ▶ bisher müssen Anlagenbetreiber nach § 52 EEG bei Verstößen gegen das EEG oder die Marktstammdatenregisterverordnung **Zahlungen an den Netzbetreiber leisten (EUR 10 pro kW installierter Leistung)**
- ▶ durch die Neuerung würde die **Zahlung** für den Monat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den Folgemonat **entfallen**, wenn der Verstoß aufgrund eines **Defekts einer technischen Einrichtung** eintritt

Sanktion bei Freiflächenanlagen §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 5, 54 Abs. 3 EEG-E

- ▶ **besondere Solaranlagen:** die Bundesnetzagentur trifft nach § 85c Abs. 1 S. 4 EEG-E Festlegungen zu den Anforderungen über den **fortlaufenden Nachweis** des gleichzeitigen Nutzpflanzenanbaus; wird der Nachweis nicht erbracht, **reduziert sich der anzulegende Wert um 2,5 ct/kWh**
- ▶ **sonstige Freiflächenanlagen:** Verstöße gegen die neuen naturschutzfachlichen **Mindestkriterien** werden sanktioniert



Ausblick auf das Solarpaket II

Entschließungsantrag von SPD, Grünen und FDP

- ▶ nach einem Entschließungsantrag der Regierungsparteien soll ein weiteres Solarpaket II auch für eine bessere Integration des Solarstroms und eine geringere Abhängigkeit von Produkten aus China sorgen
- ▶ der Entschließungsantrag soll gemeinsam mit dem Solarpaket I im Bundestag verabschiedet werden

Freiflächenanlagen

- ▶ Überprüfung der Genehmigungsanforderungen und Vergütungsstruktur für Parkplatz-PV
- ▶ gezielte Förderung kleiner Agri-PV
- ▶ Erleichterungen der Flächenkulisse für Floating-PV
- ▶ Erleichterungen beim Baugenehmigungsverfahren (bspw. Verzicht auf Baugenehmigung bei Vorliegen eines Bebauungsplans)

Ausblick auf das Solarpaket II (2)

Gebäude-PV

- ▶ bauliche und technische Anforderungen an PV-Anlagen auf Dächern und Balkon-PV werden weiter optimiert (bspw. Abstandsvorgaben und Nutzung größerer Module)
- ▶ Wechselwirkung mit Denkmalschutz wird weiter angepasst (PV-Anlagen sind als vorrangiger Belang eingestuft)
- ▶ Behebung von Schwierigkeiten beim unmittelbaren Zugang zur Direktvermarktung

Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- ▶ Einführung von Regelungen für den Strom von PV-Dachanlagen, der für Wärmepumpen benutzt wird, um eine einfache Abrechnung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung zu ermöglichen
- ▶ Untersuchung einer Ausweitung der gemeinschaftlichen Nutzung von PV-Strom unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes („Energy Sharing“)



Ihr Kontakt



Dr. Carmen Schneider

Partner | Rechtsanwältin

T + 49 (0)40 808 105 144
M + 49 (0)160 930 357 19
E carmen.schneider@oppenhoff.eu



[Carmen Schneider](#)



Dr. Friedrich von Bredow

Associate | Rechtsanwalt

T + 49 (0)40 808 105 303
M + 49 (0)170 410 4375
E friedrich.vonbredow@oppenhoff.eu



[Friedrich von Bredow](#)

Oppenhoff